

Verband der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege in Bayern

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen "Verband der Kreisfachberatung für Gartenkultur und Landespflege in Bayern" (nachstehend "Verband" genannt). Er hat seinen Sitz am Dienort des/der jeweiligen 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist die Koordination und Vertretung seiner Mitglieder in Bayern, die in den jeweiligen Regierungsbezirken organisiert sind.
- (2) Aufgabe des Verbandes ist die Förderung der Gartenkultur und Landespflege innerhalb und außerhalb seines Mitgliederkreises durch alle geeigneten ihm zu Gebote stehenden Mittel.
- (3) Er hat insbesondere die Aufgabe:
 - (a) seinen Mitgliedern bei der Erfüllung ihrer dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten Rat und Unterstützung zu gewähren.
 - (b) seine Mitglieder dahingehend zu beraten, dass sie eine ihrer Aufgaben und Leistungen entsprechende organisatorische und laufbahnmäßige Stellung bei den einzelnen Behörden erhalten.
 - (c) die Entwicklung der kommunalen Fachberatung zu verfolgen, auszuwerten und durch Fortschreibung des Aufgabenrahmens die Stellung der Mitglieder zu festigen.
 - (d) den Kontakt zu Behörden und Verbänden zu pflegen, die sich mit der Förderung von Gartenkultur und Landespflege befassen.
 - (e) die Qualität der Fachberatung durch Weiterbildung zu fördern und zu entwickeln.
- (4) Die Verbandstätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
- (5) Die Tätigkeit des Verbandes erfolgt unter Berücksichtigung der dienstlichen Stellung seiner Mitglieder; insbesondere im Hinblick auf die zu beachtenden Vorschriften des Beamten- und Angestelltenrechts.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die in Bayern in der Fachberatung für Gartenkultur und Landespflege, als Fachkraft für Grünordnung oder in vergleichbarer Funktion im öffentlichen Dienst tätig ist oder war. In Ausnahmefällen entscheidet die Verbandsleitung.
- (2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf Bezirksebene. Die Meldung an den Verband erfolgt durch die jeweiligen Bezirkssprecher/innen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Verbandssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Verbandes zu fördern und zu unterstützen, die Anordnungen des Vorstands, der Verbandsleitung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, durch Austritt oder durch Ausschluss.

- (5) Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gegenüber dem/ der jeweiligen Bezirkssprecher/in erklärt werden. Die Meldung an den Verband erfolgt durch die jeweiligen Bezirkssprecher/innen.
- (6) Durch Beschluss der Verbandsleitung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn es die Interessen des Verbandes schädigt, ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vermögen des Verbandes oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, die Verbandsleitung und der Vorstand.
- (2) Für einzelne Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Sie haben beratende Funktion ohne Stimmrecht.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Verbandsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Verbandsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme der Tätigkeits- und Kassenberichte
 - (b) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - (c) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Verbandsleitung
 - (d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder Vorstand noch Verbandsleitung angehören
 - (f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (g) Beschlussfassung über Anträge
 - (h) Klärung von Grundsatzfragen der Verbandspolitik
 - (i) Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes und Verwendung des Vermögens
- (3) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz und in virtueller Form durchgeführt werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der Verbandsleitung oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig; sie fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (7) Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren und sind den Mitgliedern zur Information vorzulegen.

§ 6 **Verbandsleitung**

- (1) Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes und den sieben Bezirkssprecher/innen.
- (2) Die Verbandsmitglieder eines Regierungsbezirks bilden einen nicht selbständigen Zusammenschluss auf Regierungsbezirksebene. Anliegen, die die Interessen eines bestimmten Regierungsbezirks betreffen, oder grundsätzliche Anliegen und Vorschläge werden von den Bezirkssprecher/innen der Verbandsleitung in Sitzungen vorgetragen und vertreten.
- (3) Pro Regierungsbezirk werden ein/e Bezirkssprecher/in, bis zu zwei Stellvertreter/innen, ein/e Bezirkskassier/in, zwei Kassenprüfer/innen und ggf. ein/e Schriftführer/in von den Mitgliedern im jeweiligen Regierungsbezirk gewählt.
- (4) Die Bezirkssprecher/innen bzw. deren Stellvertreter/innen nehmen die satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes in ihrem Tätigkeitsbereich, gemäß den Beschlüssen der Verbandsleitung oder auf Ersuchen von Mitgliedern wahr.
- (5) Die Verbandsleitung bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt die Beschlüsse aus.
- (6) Die Verbandsleitung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassier/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhält. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des Vorstandes in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (3) Der/die 1. Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich, als Vorstand im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
- (4) Der/die 1. Vorsitzende oder in Vertretung ein/e Stellvertreter/in leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder der Verbandsleitung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsleitung vor.

§ 8 **Amtszeit**

- (1) Für die gewählten Mitglieder gilt eine Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiederbesetzung im Amt.
- (2) Tritt ein gewähltes Mitglied während der Amtszeit zurück oder wird es abberufen, werden die Funktionen, soweit möglich, vertretungsweise von anderen Funktionsträgern wahrgenommen bis zur nächsten Mitgliederversammlung, wo für den Rest der Amtszeit

eine Nachwahl stattfindet. In Ausnahmefällen kann der Posten bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt werden.

§ 9 **Betriebsmittel**

- (1) Die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - (a) Mitgliedsbeiträge
 - (b) Zuschüsse
 - (c) Spenden und sonstige Zuwendungen
 - (d) Einnahmen aus Vermögen, Unternehmungen und Veranstaltungen.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich unentgeltlich aus. Ihnen werden die bei der Verbandsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsleitung können eine pauschale Aufwandsentschädigung ihrer Tätigkeit erhalten. Diese bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

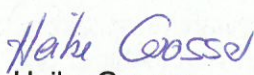
§ 10 **Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes**

- (1) Anträge auf Abänderung der Satzung oder Auflösung des Verbandes, welche nicht von der Verbandsleitung ausgehen, müssen von mindestens 1/3 der Mitglieder bei dem/der ersten Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.
- (2) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erfolgen. Bei Änderung des wesentlichen Satzungsinhaltes ist die beabsichtigte Änderung der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Mitgliederversammlung und nur mit 3/4 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt das Vermögen anteilig gemäß der Mitgliederzahlen an die Bezirksebenen.

§ 11 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 11. Juli 2023 in Kraft.

Freising, 11. Juli 2023


Heike Grosser
Vorsitzende


Johannes Bayer Bernd Brunner Carola Simm
Stellvertreter/Stellvertreterin